

Beschlussvorschlag Kirchenordnung:

I. Einleitung

Ihnen liegen zwei Beschlussvorschläge zum Thema Änderung der KO vor, namens der Steuerungsgruppe bringe ich den Vorschlag I A (Neufassung) sowie den Vorschlag IB auf der gleichen Seite unten ein.

Der Ihnen mit den Unterlagen vorab zugegangene Entwurf ist von der StG nach den Beratungen insbesondere im RuV noch einmal überarbeitet worden, so dass Ihnen erst gestern Abend die jetzt einzubringende Fassung vorgelegt werden konnte.

Nur kurz zur Erinnerung der Vorgeschichte dieser Beschlussvorlage:

am 25. November 2004 hat diese Synode die StG aufgefordert, eine Gruppe zu bilden mit dem Auftrag, die bestehende KO zu überprüfen und evtl. zu ändern und den Entwurf des Rahmenkonzeptes einzubeziehen.

Dem Ergebnis der Beratungen zum Bereich Kirchenleitung dieser AG KO, der der Bischof, OKR Schrader sowie die Synodalen Juknat, Otzen, Dr. Unger und Qaulmann angehören, hat die StG mehrheitlich zugestimmt und legt Ihnen heute den Beschlussvorschlag vor:

II. Begründung zu I A (Neufassung)

In der jetzt geltenden KO ist klar geregelt, dass die Synode das oberste Organ dieser Kirche ist, Art. 78.

Leitung und Verwaltung der Kirche obliegen dem Bischof und

1. der Synode
2. dem Synodalausschuss
3. dem OKR

wie sich das in dieser Reihenfolge aus Art. 77 und der Reihenfolge der Untergliederung im V. Abschnitt der KO, nämlich (Art. 78 ff) 1. der Synode, (Art.93 ff) 2. dem Synodalausschuss und (Art. 99 ff) 3. dem OKR ergibt.

An dieser Reihen- oder Rangfolge sollte sich nach unserer Auffassung auch in Zukunft nichts ändern. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass es sinnvoll ist, insbesondere für die Zeit zwischen den Synodaltagungen ist eine klare Aufgaben-/ Machtzuweisung vorzunehmen insbesondere klar zu definieren, welche Organe Leitungs- und welche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben.

Tatsächlich hat bislang allein der OKR Verwaltungsaufgaben wahrgenommen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre und die vielen Diskussionen zu diesem Punkt haben gezeigt, dass eine Zusammenarbeit des SynA mit dem OKR an den Aufgaben der Leitung und Verwaltung, wie das in Art. 93 II der vorliegenden KO geregelt ist, nicht zur allseitigen Zufriedenheit funktioniert.

Leitungsaufgaben nimmt derzeit vor allem die Synode wahr und hier maßgeblich die verschiedenen Lenkungs- oder Steuerungsgruppen.

Wesentlich erscheint es, ein starkes Leitungsorgan zu schaffen, in dem die Aufgaben der Leitung unserer Kirche verantwortlich wahrgenommen werden können. Zu diesen Aufgaben gehören neben der Vertretung der Kirche die Entscheidung theol. Grundsatzfragen, die Finanz- und Haushaltsplanung, Personalentwicklung, -auswahl usw., aber auch Controlling, Fach- und Dienstaufsicht, die Zuweisung der Aufgaben finden Sie im Vorschlag zu 93.2..

Ein solches starkes Leitungsorgan sollte nach unserer Auffassung tatsächlich nur ein Organ, die sog. gemeinsame Kirchenleitung sein und nicht aus dem Nebeneinander zweier Organe bestehen.

Aus dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag zu Art. 93.3 entnehmen Sie, dass ihr der OKR und zwar in der Zusammensetzung wie aus dem Rahmenkonzept ersichtlich (Bischof, jur. OKR u. theol. OKR) sowie insgesamt fünf Mitglieder der Synode angehören sollten.

Eine mit Laien und Theologen, Haupt- und Ehrenamtlichen besetzte integrierte Kirchenleitung hätte die planerische und strategische Arbeit für diese Kirche zu leisten, die tägl. Verwaltungsaufgaben sind ihr nicht zugewiesen.

Es handelt sich bei dem Beschlussvorschlag I A (Neufassung) um Vorschläge, die von einer von dieser Synode noch einzusetzenden Arbeitsgruppe zu überprüfen und ggf. zu verändern sind mit dem Ziel, einen Beschlussvorschlag zur Änderung der KO auf der Grundlage dieser Vorschläge, also insbesondere einer Neuordnung der kirchenleitenden Organe, zu erarbeiten.

Es geht nicht darum, die KO auf Biegen und Brechen zu ändern. Änderungen einer Verfassung - und das ist die KO für unsere Kirche - wollen gut überlegt und abgewogen sein. Im Zusammenhang der Umstrukturierung unserer Kirche auf allen Handlungsfeldern und insbesondere mit Blick auf eine Zukunft, in der eine stärkere Einbindung und Verantwortung Ehrenamtlicher auch in die kirchenleitenden Entscheidungen wünschenswert und nötig sein werden, bitte ich namens der StG um Ihre Zustimmung zu diesem Beschlussvorschlag.

III. Begründung zu IB

Die Steuerungsgruppe unterbreitet Ihnen nach Vorarbeit in der AG KO den Vorschlag, den RuV zu beauftragen, die GeschO der Syn. zu überarbeiten mit dem Ziel, die Zahl der Ausschüsse zu reduzieren aber auch die Zahl der Mitglieder, um eine Entlastung der Synodalen und eine gute Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse zu erreichen. (Denkbar wäre, dass für jeden Kirchenkreis ein Synodalen einem Ausschuss angehört.)

Um sicherzustellen, dass alle den verbleibenden Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben von diesen auch bewältigt werden können, sollte den A. die Möglichkeit eingeräumt werden, Arbeitsgruppen od. Unterausschüsse zu bilden.

Wesentlich erscheint uns, zu prüfen, ob künftig die Vorsitzenden der Ausschüsse bereits an der Vorbereitung der Synode, also der Auswahl der zu behandelnden Themen und damit der TO beteiligt werden sollten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist die GeschO der Synode zu überarbeiten. Diese Aufgabe sollte dem RuV übertragen werden

Namens der StG bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zum Beschlussvorschlag IB.

Sabine Blütchen